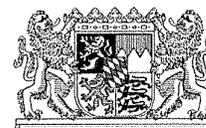


Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2306-2211

Telefax  
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1414 FH; 03.02.2021

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
LB/21-P 1400-2/28/

Datum

24. JUNI 2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler und Tessa Ganserer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 1. Februar 2021 betreffend „Anteil Home-Office in Behörden“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler und Tessa Ganserer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 1. Februar 2021 betreffend „Anteil Home-Office in Behörden“ wird wie folgt beantwortet:

*Vorbemerkung*

*Im Homeoffice befindet sich ein Beschäftigter, wenn er an einem Ort arbeitet, der seinem privaten Lebensumfeld zuzurechnen ist. Der Begriff Homeoffice ist untechnisch als umfassender Oberbegriff zu verstehen. Auf den Rechtsgrund (z. B. Dienstvereinbarung) oder die Bezeichnung (z. B. Telearbeit, Flexitag, mobile Arbeit, freiwillige Telearbeit) kommt es nicht an. Bei Homeoffice ändert sich im Ergebnis lediglich der Ort der Dienst- bzw. Arbeitsleistung.*

*Maschinell auswertbare, vergleichbare Daten zum Homeoffice liegen im ressortübergreifenden Personal- und Stellenverwaltungsverfahren VIVA nur insoweit vor, als Homeoffice auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum genehmigt und im VIVA-System erfasst wurde. Während der Pandemie wird den*

Dienstgebäude München  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail  
poststelle@stmf.bayern.de  
Internet  
www.stmf.bayern.de

*Beschäftigten auf ihren Wunsch hin jedoch Homeoffice generell ermöglicht und angeboten, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb dies zulässt. Aufgrund dieser allgemeinen, grundsätzlich für alle Beschäftigten geltenden Freigabe zur Inanspruchnahme von Homeoffice erfolgt keine gesonderte Erfassung von „Corona-Homeoffice“ in VIVA. Andere maschinelle Erfassungsmöglichkeiten, die für alle Bereiche der Staatsverwaltung zu gleich gesicherten und belastbaren Datengrundlagen führen, stehen nicht zur Verfügung. Daher sind Zahlen zur tatsächlichen Homeoffice-Nutzung während der Corona-Pandemie nicht maschinell ermittelbar und müssen stets durch Umfragen bei den Ressorts manuell erhoben und ausgewertet werden. Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurde daher auf vorhandene, bereits durchgeführte Datenerhebungen zurückgegriffen. Auf eine darüberhinausgehende Nacherhebung von Daten wurde aufgrund des damit einhergehenden erheblichen Mehraufwands für die Personal- und Dienststellen sowie des daraus zu erwartenden geringen Erkenntniszugewinns verzichtet.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass den einzelnen Tabellenwerten bei den Ressorts und bei den Jahren 2020 und 2021 unterschiedliche Bezugsgrößen, Definitionen und Erhebungsmethoden zugrunde liegen können.*

Frage 1.1.:

Wie viele Beamt\*innen und Angestellte im Öffentlichen Dienst arbeiten derzeit (Stichtag zum 1. Februar 2021) vollständig im Home-Office (Angaben bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent der insgesamt vorhandenen Dienstposten und für die jeweiligen Ministerien gesondert ausweisen)?

Antwort:

Im 1. Quartal 2021 wurden bei den obersten Dienstbehörden (Staatskanzlei, Ministerien, Bayerischer Oberster Rechnungshof) und ausgewählten, unmittelbar nachgeordneten Behörden<sup>1</sup> (Mittelbehörden) manuelle Datenerhebungen zur tatsächlichen und potenziellen Inanspruchnahme von Homeoffice

---

<sup>1</sup> Generalstaatsanwaltschaften, OLGs-Verwaltungsbereich, Regierungen von Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben, Landes-anwaltschaft, Landesamt für Asyl und Rückführungen, Landesamt für Sta-

durchgeführt. Da es sich bei den Erhebungsbehörden um eine repräsentative Behördenauswahl handelt, lassen die ermittelten Zahlen Rückschlüsse auf den Umfang der Arbeit im Homeoffice in sämtlichen typischen Verwaltungsbehörden der Bayerischen Staatsverwaltung zu. Etwas anderes gilt für Behörden, in denen es kaum Homeoffice-fähige Arbeitsplätze/Dienstposten gibt, wie beispielsweise im Polizeibereich oder in den staatlichen Schulen.

Bei dieser Abfrage zeigte sich, dass im Februar 2021 von 19.266 Beschäftigten an den Erhebungsbehörden 13.102 Beschäftigte (entspricht 68 %) im Homeoffice arbeiteten. In der Staatskanzlei und den Ministerien arbeiteten im Schnitt mehr als drei Viertel aller Beschäftigten im Homeoffice:

	<b>Februar 2021</b>	
	<b>Beschäftigte im Homeoffice</b>	<b>Anteil der Beschäftigten im Homeoffice bezogen auf alle Beschäftigten des Ministeriums</b>
StK	379	67%
StMI	485	70%
StMB	530	89%
StMJ	169	76%
StMUK	347	69%
StMWK	212	82%
StMFH	468	79%
StMWi	433	78%
StMUV	444	72%
StMELF	439	90%
StMAS	374	83%
StMGP	421	82%
StMD	108	89%
<i>Gesamt</i>	<i>4.809</i>	<i>78%</i>

---

tistik, Landesamt für Steuern, Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Staatliche Lotteriede- und Spielbankverwaltung, Landesbaudirektion, Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Pflege, Landesamt für Gesundheit, Landesamt für Umwelt, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landesamt für Maß und Gewicht – Zentrale, Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Landesanstalt für Weinbau, Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landesamt für Schule

Frage 1.2.:

Wie viele Beamt\*innen und Angestellte im Öffentlichen Dienst haben zum Stichtag 1. April 2020 vollständig im Home-Office gearbeitet (Angaben bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent der insgesamt vorhandenen Dienstposten und für die jeweiligen Ministerien gesondert ausweisen)?

Antwort:

Für die ersten fünf Monate des Jahres 2020 wurde bei der Staatskanzlei und den Ministerien der Anteil der Beschäftigten erhoben, die regelmäßig vom Homeoffice aus gearbeitet haben (siehe auch Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 21. Mai 2020 – LT-Drs. 18/10162). Absolute Zahlen sowie repräsentative Zahlen für nachgeordnete Behörden liegen nicht vor und wurden aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen nicht nacherhoben. Es ergaben sich für den Monat April 2020 folgende Anteile von Beschäftigten, die regelmäßig im Homeoffice gearbeitet haben:

	<b>April 2020</b>
	<b>Anteil der Beschäftigten im Homeoffice bezogen auf alle Beschäftigten an der Dienststelle</b>
StK	85%
StMI	49%
StMB	50%
StMJ	47%
StMUK	57%
StMWK	61%
StMFH	72%
StMWi	48%
StMUV	56%
StMELF	90%
StMAS	75%
StMGP	95%
StMD	94%

Frage 1.3.:

Wie viele staatliche Dienstposten waren zum Stichtag 1. Dezember 2020 zu 50 Prozent für Home-Office geeignet (Angaben bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent der insgesamt vorhandenen Dienstposten und für die jeweiligen Ministerien gesondert ausweisen)?

Antwort:

Bei der in Antwort zu Frage 1.1. angegebenen Datenabfrage für das 1. Quartal 2021 wurde auch der Anteil der Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplätze erhoben. Als Homeoffice-fähig wurde dabei ein Dienstposten/Arbeitsplatz angesehen, wenn bei ausschließlich arbeitsorganisatorischer Betrachtung durch die Dienstvorgesetzten/Behördenleitung pro Woche an mindestens zwei Tagen teilweise oder an einem Tag vollständig an einem Ort, der dem privaten Lebensumfeld zuzurechnen ist, gearbeitet werden kann. Auf den tatsächlichen Umfang der Inanspruchnahme kommt es dabei nicht an. Ebenso kann aufgrund der der Abfrage zugrundeliegenden Kriterien nur die Anzahl der demnach Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplätze genannt werden, nicht jedoch diejenigen, die exakt zu 50 % für Homeoffice geeignet sind.

Für den Stichtag 1. Dezember 2020 liegen diese Daten nicht vor. Hilfsweise werden daher die Daten für den Januar 2021 aus der Erhebung für das 1. Quartal 2021 herangezogen. Demnach haben im Schnitt 85 % der Beschäftigten an den Erhebungsbehörden einen Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplatz. Für die Staatskanzlei und die einzelnen Ministerien ergeben sich folgende Werte:

	<b>Januar 2021</b>	
	<b>Homeoffice-fähige Dienstposten/Arbeitsplätze</b>	<b>Anteil der Beschäftigten mit einem Homeoffice-fähigem Dienstposten/Arbeitsplatz</b>
StK	486	87%
StMI	627	92%
StMB	537	91%

StMJ	210	95%
StMUK	456	91%
StMWK	256	98%
StMFH	540	91%
StMWi	520	94%
StMUV	553	89%
StMELF	457	94%
StMAS	414	92%
StMGP	491	97%
StMD	116	95%
<i>Gesamt</i>	<i>5.663</i>	<i>92%</i>

Frage 2.1.:

Für wie viele dieser Dienstposten wurde von den Beschäftigten Home-Office gewünscht?

Antwort:

Seit März 2020 wurde den Beschäftigten des Freistaats Bayern freiwilliges Homeoffice angeboten<sup>2</sup>. Der Wunsch der Beschäftigten nach Homeoffice darf nur dann abgelehnt werden, wenn der Dienstposten unter keinen Umständen für Homeoffice geeignet ist oder dringende dienstliche Gründe die Präsenz an der Dienststelle erfordern. An die Beschäftigten wurde appelliert, von der Möglichkeit des Homeoffice, wo immer möglich, Gebrauch zu machen: „Jeder der kann, darf und soll“. Zur Beantwortung der Frage wurden daher die Beschäftigten mit einem Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplatz herangezogen, die auch tatsächlich im Homeoffice gearbeitet haben. Dabei ergab sich, bezogen auf alle Erhebungsbehörden, eine Inanspruchnahmequote von 79 %. Damit haben rund 8 von 10 Beschäftigten mit einem Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplatz auch tatsächlich im

---

<sup>2</sup> Seit 22. Januar 2021 hat der Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (Corona-ArbSchV bzw. IfSG). Seit 23. April 2021 haben die Beschäftigten dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen (§ 28b IfSG).

Homeoffice gearbeitet. Bei der Staatskanzlei und den einzelnen Ministerien ergab sich mit im Schnitt 83 % ein leicht höherer Wert; im Einzelnen:

	<b>Januar 2021</b>	
	<b>Beschäftigte, die im Homeoffice arbeiten</b>	<b>Anteil der im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten mit einem Homeoffice-fähigem Dienstposten/Arbeitsplatz</b>
StK	374	77%
StMI	487	78%
StMB	531	99%
StMJ	167	80%
StMUK	315	69%
StMWK	208	81%
StMFH	471	87%
StMWi	405	78%
StMUV	426	77%
StMELF	443	97%
StMAS	367	89%
StMGP	397	81%
StMD	107	92%
<i>Gesamt</i>	<i>4.698</i>	<i>83%</i>

Frage 2.2.:

In wie vielen dieser Fälle wurde auch Home-Office genehmigt?

Antwort:

Aufgrund der bei der Antwort zu Frage 2.1. dargestellten, allgemeinen Genehmigung von Homeoffice handelt es sich bei den dort enthaltenen Fällen ausschließlich um genehmigtes Homeoffice.

Frage 2.3.:

In wie vielen Fällen konnte gewünschtes Home-Office nicht genehmigt werden, weil die technische Infrastruktur fehlte (Angaben für die einzelnen Ministerien und deren nachgelagerten Behörden gesondert ausweisen)?

Antwort:

Die Beurteilung, ob ein Dienstposten/Arbeitsplatz Homeoffice-fähig ist, ist ausschließlich unter arbeitsorganisatorischer Betrachtung vorzunehmen. Aus welchen Gründen Beschäftigte, die einen Homeoffice-fähigen Arbeitsplatz haben, kein Homeoffice in Anspruch nehmen, wird nicht maschinell erfasst, sodass hierzu kein belastbares Datenmaterial vorliegt. Insoweit kann neben der technischen Ausstattung auch die Wohnsituation der Beschäftigten oder ihre persönliche Bereitschaft zur Arbeit im Homeoffice eine Rolle spielen.

Keine Rolle spielen kann hingegen eine fehlende Genehmigung von Homeoffice durch Vorgesetzte, da Homeoffice allgemein genehmigt wurde und somit im 1. Quartal 2021 jeder, der konnte, auch Homeoffice machen durfte. Die Pflicht zur Annahme des Homeoffice-Angebots nach dem Infektionsschutzgesetz bestand im 1. Quartal 2021 noch nicht.

Frage 3.1.:

In welchen Bereichen kann kein Home-Office verwirklicht werden, weil der Dienstposten aus dienstlichen Gründen zu weniger als 50 Prozent für Home-Office geeignet ist?

Antwort:

Hinsichtlich der Homeoffice-Fähigkeit von Dienstposten/Arbeitsplätzen wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1. und 1.3. verwiesen. Demnach ist von einem für Homeoffice geeigneten Dienstposten/Arbeitsplatz auszugehen, wenn bei ausschließlich arbeitsorganisatorischer Betrachtung durch die Dienstvorgesetzten/Behördenleitung pro Woche an mindestens zwei Tagen teilweise oder an einem Tag vollständig an einem Ort, der dem privaten Lebensumfeld zuzurechnen ist, gearbeitet werden kann.

Der unterschiedliche Anteil an Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplätzen zwischen den Ressorts, aber auch innerhalb der Ressorts an den verschiedenen Dienststellen, beruhen auf den heterogenen Aufgabenstellungen und damit schlussendlich auf den jeweils unterschiedlichen Anteilen an Aufgaben, die unter arbeitsorganisatorischer Betrachtung nur in körperlicher Präsenz an der Dienststelle erledigt werden können. Gründe hierfür können sein:

- Arbeit nur am Dienort möglich (bspw. Hausverwaltung, Restauration)
- spezielle Arbeitsmittel und Sicherheitsstandards, die nicht im Privatbereich zur Verfügung stehen oder eingehalten werden können (bspw. Labore)
- sensible Arbeiten und Bereiche, die besondere Anforderungen an die Datensicherheit stellen.

Behörden, in denen es kaum Homeoffice-fähige Arbeitsplätze/Dienstposten gibt, finden sich daher insbesondere im Polizeibereich oder in den staatlichen Schulen. Daten zur Homeoffice-Fähigkeit in allen Behörden des Freistaats Bayern liegen aufgrund der fehlenden maschinellen Erhebbarkeit nicht vor.

Frage 3.2.:

Wie viele Dienstposten sind nicht für Home-Office geeignet (Angaben für die einzelnen Ministerien und deren nachgelagerten Behörden gesondert ausweisen)?

Antwort:

Aus der in Antwort zu Frage 1.1. angegebenen Datenabfrage für das 1. Quartal 2021 sowie der Antwort zu Frage 1.3. zur Homeoffice-Fähigkeit lassen sich im Umkehrschluss die Anteile der bei den Erhebungsbehörden nicht für Homeoffice geeigneten Dienstposten/Arbeitsplätze ermitteln.

	<b>Januar 2021</b>	
	<b>Anteil der Beschäftigten mit keinem Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplätze</b>	
	<b>Ministerium</b>	<b>nachgeordnete Erhebungsbehörden</b>
StK	13%	-
StMI	8%	16%
StMB	9%	3%
StMJ	5%	22%
StMUK	9%	5%
StMWK	2%	10%
StMFH	9%	10%
StMWi	6%	16%
StMUV	11%	33%
StMELF	6%	8%
StMAS	8%	22%
StMGP	3%	1%
StMD	5%	-
<i>Gesamt</i>	<b>8%</b>	<b>18%</b>

Frage 3.3.:

Wie viele Dienstposten sind nur deshalb nicht für Home-Office geeignet, weil technische Ausstattung (mit Endgeräten, Datenverbindung, Software) dies nicht zulässt (Angaben für die einzelnen Ministerien und deren nachgelagerten Behörden gesondert ausweisen)?

Antwort:

Maschinell auswertbare Daten liegen hierzu nicht vor.

Frage 4.1.:

Wie viele Dienstposten wurden im Jahr 2020 seit Stichtag 16.März 2020 mit technischen Geräten ausgestattet, so dass sie für Home-Office geeignet sind?

Antwort:

Die Bereitstellung von mobilen Endgeräten erfolgt durch die jeweiligen Dienststellen der Ressorts in eigener Zuständigkeit. Ziel muss es sein, Homeoffice-fähige Dienstposten/Arbeitsplätze im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden technischen Neu- und Ersatzausstattungen bevorzugt mit Endgeräten auszurüsten, die für das Arbeiten im Homeoffice geeignet sind und dies unterstützen (Laptops statt Desktop-Rechner). Das Staatsministerium für Digitales berücksichtigt beim dort derzeit laufenden Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Endgeräten die Homeoffice-Anforderungen.

Konkrete Daten zur Beschaffung der technischen Geräte liegen nicht in maschinell auswertbarer Form vor.

Frage 4.2.:

Welche Finanzmittel wurden für diese Ausstattung verausgabt?

Antwort:

Entsprechende Daten liegen nicht in maschinell auswertbarer Form vor.

Frage 5.1.:

Welche konkreten technischen Maßnahmen wären notwendig, damit alle Beschäftigten, die eigentlich einen für Home-Office geeigneten Dienstposten haben, auch in Home-Office arbeiten können (bitte Anzahl zusätzlich benötigte Endgeräte benennen)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.1. verwiesen.

Frage 5.2.:

Welche Finanzmittel wären dafür nötig?

Antwort:

Entsprechende Daten liegen nicht in maschinell auswertbarer Form vor.

Frage 5.3.:

Welche Finanzmittel stehen im Haushaltsjahr 2021 dafür zur Verfügung?

Antwort:

Ein eigener Ansatz für die Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen existiert nicht. Im Staatshaushalt 2021 sind für den Erwerb von IT-Ausstattung insgesamt 190,57 Mio. € veranschlagt. Die Schwerpunktsetzung obliegt den Ressorts in eigener Zuständigkeit (siehe auch Antwort zu Frage 4.1.).

Frage 6.1.:

Welche Schulungen werden den Mitarbeitenden angeboten (bitte seit März 2020 jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent der insgesamt vorhandenen Dienstposten und für die jeweiligen Ministerien gesondert ausweisen)?

Antwort:

Seit Beginn des Pandemiegeschehens wurden Präsenzveranstaltungen im Fortbildungsbereich stark eingeschränkt bzw. ausgesetzt. Soweit es die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Pandemiegeschehen zuließen, wurden prioritär dienstlich oder personalentwicklungstechnisch notwendige Präsenzschulungen nachgeholt und durchgeführt. Grundsätzlich wird in allen Bereichen das Angebot von digitalen Fortbildungen forciert. Die Wissensvermittlung auf dem digitalen Weg kann bereits gute Erfolge verzeichnen und führt durch die ortsunabhängige Möglichkeit der Teilnahme zu positiven Wirkungen (u. Wegfall von Reisezeiten; zeitliche Flexibilität). Ein weiterer Ausbau wird daher angestrebt, ist aber im Hinblick auf die Effektivität und die Erreichung der Fortbildungsziele (im Vergleich zu Präsenzveranstaltungen) laufend zu überprüfen.

Frage 6.2.:

Welche Auswirkungen hat die beschlossene Home-Office Pflicht auf die Behörden (Angaben bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent der insgesamt vorhandenen Dienstposten und für die jeweiligen Ministerien gesondert ausweisen)?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage wurde den Beschäftigten des Freistaats Bayern freiwilliges Homeoffice angeboten. Der Wunsch der Beschäftigten nach Homeoffice darf nur dann abgelehnt werden, wenn der Dienstposten unter keinen Umständen für Homeoffice geeignet ist oder dringende dienstliche Gründe die Präsenz an der Dienststelle erfordern. An die Beschäftigten wurde appelliert, von der Möglichkeit des Homeoffice, wo immer möglich, Gebrauch zu machen: „Jeder der kann, darf und soll“. Eine Pflicht zur Annahme des Homeoffice-Angebots bestand zum Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage nicht. Die Auswirkungen des Homeoffice-Angebots spiegeln sich in der Inanspruchnahme durch die Beschäftigten wider, die der Beantwortung der Fragen 1.1., 1.2. und 2.1. entnommen werden kann.

Frage 7.1.:

Wie hoch ist der Anteil der Mitarbeiter\*innen, der trotz der Möglichkeit zum Home-Office am Arbeitsplatz arbeitet?

Antwort:

Aus der in Antwort zu Frage 1.1. angegebenen Datenabfrage für das 1. Quartal 2021 sowie der Antwort zu Frage 2.1. lassen sich (im Umkehrschluss) die Anteile der bei den Erhebungsbehörden nicht im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten, die über einen für Homeoffice geeigneten Dienstposten/Arbeitsplätze verfügen, ermitteln. Demnach arbeiteten an den Erhebungsbehörden durchschnittlich 22 % der Beschäftigten mit einem Homeoffice-fähigen Dienstposten/Arbeitsplatz nicht im Homeoffice.

Frage 7.2.:

Wie viele davon, weil die Genehmigung der Vorgesetzten fehlt?

Antwort:

Keine, da Homeoffice allgemein genehmigt wurde.

Frage 7.3.:

Wie viele davon auf eigenen Wunsch?

Antwort:

Hierzu liegen keine maschinell auswertbaren Daten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3. verwiesen.

Frage 8.1.:

Welche Schutzmaßnahmen (wie Schutzwände, Pfeile am Boden) wurden installiert für diejenigen, die im Büro arbeiten müssen?

Antwort:

Ist in Ausnahmefällen Homeoffice aus dienstlichen Gründen nicht möglich, werden durch organisatorische Maßnahmen die Kontakte am Arbeitsplatz auf ein Minimum reduziert. Beispielhaft können hier für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Zurverfügungstellung von Einzelbüros, das Schließen von Zwischentüren oder die Umstellung von Präsenzbesprechungen auf Videokonferenzen trotz Anwesenheit der Teilnehmer in der Dienststelle genannt werden. Auf den Verkehrswegen kann grundsätzlich der Mindestabstand eingehalten werden. Dennoch wurden an Gemeinschaftsräumen und zentralen Punkten wie Eingangsbereichen, Materialausgaben etc. Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Desinfektionsmittelspender und Trennscheiben angebracht.

Frage 8.2.:

Wie hoch sind die Mehrkosten in den jeweiligen Behörden durch Home-Office?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

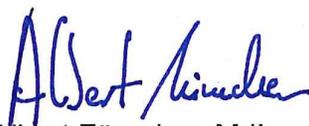
Frage 8.3.:

Wie hoch sind die Einsparungen bei den Betriebskosten seit März 2020 durch Home-Office-Möglichkeit (z. B. Heizung, Reinigung)?

Antwort:

Eine Bezifferung ist nicht möglich, da die Betriebskosten vielen unterschiedlichen Faktoren unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Albert Füracker, MdL